

## Stellungnahme zu den Feststellungen im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2016

Text-ziffer	Prüfungsbemerkung RPA	Stellungnahme Verwaltung
01	Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass ein Großteil der im Haushaltsjahr 2015 nicht korrekt bilanzierten Geschäftsvorfälle im Haushaltsjahr 2016 realisiert worden ist. Die übrigen Geschäftsvorfälle werden weiterhin bilanziell dargestellt, obwohl es sich hierbei nach wie vor um schwebende Geschäfte handelt. Durch den Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wurde die Bilanzsumme um ca. 250 TEUR zu hoch dargestellt.	Die restlichen unzulässig bilanzierten Forderungen und Verbindlichkeiten sind zwischenzeitlich realisiert oder korrigiert worden. Im Rahmen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung werden die „schwebenden Grundstücksgeschäfte“ zukünftig korrekt bilanziert.
02	Aufgrund des Dienstherrnwechsels eines Beamten zur Gemeinde Rastede wird seit dem Jahr 2011 für die vor dem Wechsel erworbenen Pensionsansprüche ein Ausgleichsposten als sonstiger immaterieller Vermögensgegenstand im Jahresabschluss ausgewiesen. Der Ausweis dieses Ausgleichspostens verstößt gegen den Bilanzierungsgrundsatz gemäß § 42 Abs. 3 GemHKVO.	Um den Verstoß gegen den Bilanzierungsgrundsatz abzuwenden, wird aktuell geprüft, inwieweit der Ausgleichsposten ausgebucht werden kann. Die Korrektur soll im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 erfolgen.
03 10	Das Sachvermögen wird um 251.313,29 EUR zu gering ausgewiesen, da die im Haushaltsjahr 2016 erbrachten Leistungen für Baumaßnahmen nicht aktiviert wurden. Entsprechend hätten Verbindlichkeiten in der vorgenannten Höhe passiviert werden müssen. Aufgrund der Nichterfassung des o. g. Sachvermögens bzw. der o. g. Verbindlichkeiten wird gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gemäß § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.	Es wird zukünftig darauf geachtet, dass erbrachte aber noch nicht abgerechnete Leistungen für Baumaßnahmen gemäß des Vollständigkeitsgrundsatzes im Rahmen des Jahresabschlusses beim Sachvermögen aktiviert und auch die entsprechenden Verbindlichkeiten passiviert werden.

04	<p>Im Rahmen unserer Stichprobe wurde festgestellt, dass im Jahr 2016 energetische Sanierungen an einer Schule und zwei Sporthallen von insgesamt 763.097,96 EUR als investiv angesehen wurde. Durch die Aktivierung erfolgte eine unzulässige Erhöhung des Anlagevermögens und eine ebenfalls unzulässige Verbesserung des Jahresergebnisses um 763.097,96 EUR.</p>	<p>Bisher wurden alle energetischen Sanierungen grundsätzlich als Investitionen aktiviert (gemäß Rücksprache mit der Treuhand im Jahr 2010).  Derzeit wird geprüft und mit dem RPA abgestimmt, inwieweit bei energetischen Maßnahmen, die zu „wesentlichen Verbesserungen“ der Gebäude führen (und sich teilweise über mehrere Jahre erstrecken), doch eine Aktivierung der energetischen Sanierungen als Investitionsmaßnahme möglich ist.  Soweit keine „wesentlichen Verbesserungen“ vorliegen, werden energetische Sanierungen zukünftig direkt als Aufwand gebucht.</p>
05	<p>Das Vorratsvermögen wird zum 31.12.2016 um 160.620,71 EUR zu gering ausgewiesen. Dies liegt darin begründet, dass im Rahmen der Bilanzierung von schwebenden Geschäften im Haushaltsjahr 2016 Grundstücke ausgebucht wurden, deren wirtschaftlicher Eigentumsübergang erst nach dem 31.12.2016 erfolgte.</p>	<p>Im Hinblick auf eine korrekte Abbildung der „schwebenden Grundstücksgeschäfte“ (siehe Textziffer 01) wurde auch das Vorratsvermögen berichtigt und zukünftig korrekt ausgewiesen.</p>
06 09	<p>Die kreditorischen Debitoren wurden nicht zu den Verbindlichkeiten umgegliedert. Ebenso wurden die debitorischen Kreditoren nicht zu den Forderungen umgegliedert. Hierbei handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verrechnungsverbot gemäß § 42 Abs. 2 GemHKVO.</p>	<p>Das Verrechnungsverbot wird zukünftig beachtet. Ab dem Jahresabschluss 2017 wird eine Umgliederung von kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren vorgenommen.</p>

07	<p>Die Gemeinde verstößt gegen § 5 Abs. 2 NKAG, da sie die seit dem Jahr 2005 aufgelaufenen Überschüsse der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht innerhalb von drei Jahren gebührenmindernd eingesetzt hat.</p>	<p>Im Rahmen der Ergebnisfeststellung 2016 für die öffentliche Einrichtung „zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ wurde die Fortschreibung eines Überschusses i. H. v. 1.096.694,- € ausgewiesen. Für die Folgejahre wurde bei der Kalkulation der Schmutzwassergebühr ein Abbau des Überschusses einkalkuliert, so dass aktuell ein defizitärer Gebührensatz von 2,00 € besteht. Der 2015 und 2016 fortgeschriebene Überschuss soll bis Ende 2019 größtenteils abgebaut werden.</p>
08	<p>Unter der Bilanzposition „1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ werden Sonderposten i. H. v. 2.981.167,19 EUR ausgewiesen, für die noch nicht die erforderliche Umbuchung erfolgte. Zudem wird durch die fehlende Auflösung dieser Sonderposten das Jahresergebnis zu gering dargestellt.</p>	<p>Es handelt sich hauptsächlich um Erschließungsbeiträge. Die Aufteilung und Passivierung der Sonderposten kann nicht vor der Aktivierung der Grundstücke und sonstigen Anlagen erfolgen. Aufgrund der vielen betroffenen Anlagen und der hierfür erforderlichen Daten konnten einige Sonderposten bei Erstellung des Jahresabschlusses 2015 nicht abschließend bearbeitet werden. Eine Passivierung dieser Sonderposten erfolgte in den Folgejahren.</p>
11	<p>Die im Rahmen des fiduziarischen Systems für den Landkreis Ammerland zurückgeforderten Sozialleistungen sind als Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis zu bilanzieren. Da diese Verbindlichkeiten i. H. v. 139.342,30 EUR zum Bilanzstichtag nicht passiviert wurden, werden die Schulden zu gering ausgewiesen. Somit wurde gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen.</p>	<p>Aktuell wird geprüft, wie die Verbindlichkeiten im Rahmen des fiduziarischen Systems gegenüber dem Landkreis ab dem Jahresabschluss 2018 bilanziert werden können.</p>

12	<p>Im Rahmen der Prüfung war festzustellen, dass bei einem Grundstücksankauf für ein Baugebiet (Vertragsvolumen ca. 330.000 EUR) die kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen zur Gremienbeteiligung nicht beachtet wurden.</p>	<p>Die Angebotsverhandlung mit dem Verkäufer wie auch die spätere Vertragsgestaltung wurde mit dem Bürgermeister abgestimmt. Es wurde jedoch tatsächlich versäumt, für den Ankauf des Grundstücks einen erforderlichen Beschluss der zuständigen Gremien einzuholen. Es wird zukünftig verstärkt darauf geachtet, dass die kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen zur Gremienbeteiligung beachtet werden.</p>
----	--	--